

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	131 (1980)
Heft:	10
Artikel:	Sind Einrichtungs-Instruktionen noch zweckmässig?
Autor:	Rüschi, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-766566

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sind Einrichtungs-Instruktionen noch zweckmässig?

Von W. Rüsch

Oxf.: 903 : 93 : 62

(Aus dem Institut für Wald- und Holzforschung der ETH Zürich,
Fachbereich Forsteinrichtung)

Das erste Forstpolizeigesetz (FPG) von 1876 (1) schrieb für die damals zum «Hochgebirge» zählenden öffentlichen Waldungen vor, deren Betrieb zu regeln und Wirtschaftspläne zu erstellen. Daraus entstanden die Forderungen des Forstpolizeigesetzes von 1902 (2), wonach alle bedeutenden öffentlichen Wälder gemäss kantonalen und vom Bundesrat genehmigten Instruktionen einzurichten und zu bewirtschaften sind. Der Vollzug dieser Rechtsgrundlagen hat die Gemüter seither zwar unregelmässig, jedoch immer wieder bewegt. Nachdem im Zusammenhang mit meiner Promotionsarbeit (3) an der Professur für Forsteinrichtung diese Fragen abermals aufgeworfen wurden, soll mit den folgenden Ausführungen die Entwicklung und Bedeutung der Einrichtungs-Instruktionen gezeigt werden. Aufgrund einer Analyse des heutigen Zustandes sollen überdies Ansätze für künftige Lösungen bereitgestellt werden.

1. Entwicklung und Vollzug der Rechtsgrundlagen

1.1 Die Zeit zwischen den eidgenössischen Forstpolizeigesetzen von 1876 und 1902

Als Folge der Überschwemmungen von 1834 und 1839 sowie des Expertenberichtes von *Landolt* über die Untersuchung der schweizerischen Hochgebirgswaldungen im Jahre 1862 sind im 19. Jahrhundert viele kantonale Forstgesetze entstanden (4, S. 79f.). Gestützt auf diese kantonalen Gesetzgebungen und auf die Aktivität der forstlichen Wissenschaftler haben verschiedene Kantone schon vor dem ersten Forstpolizeigesetz von 1876 Instruktionen für die Erstellung von Wirtschaftsplänen erlassen (5, S. 50; Tab. 1).

Im ersten Bericht der ständerätlichen Kommission über den Entwurf des FPG 1876 wurde festgehalten, dass die «Wirtschaftsordnung», d. h. der Wirtschaftsplan, ein möglichst einfaches und klares Programm für die künftige Wirtschaftsführung sein soll. *Bloetzer* (6, S. 139) folgert daraus, dass dies

auch für die heutigen Einrichtungs-Instruktionen zutreffen sollte. Entgegen einem bundesrätlichen Antrag im Entwurf zum FPG 1876 hat das Parlament es abgelehnt, eine einheitliche Instruktion von seiten des Bundes zu erlassen, da damit lokale Verhältnisse zu wenig erfasst würden und in fortschrittenen Kantonen nur störend eingegriffen würde (6, S. 140). Dies mag dazu geführt haben, dass Einrichtungs-Instruktionen im FPG 1876 nicht ausdrücklich verlangt wurden. Festgehalten wurde dagegen die Notwendigkeit, die Betriebe zu regeln, Wirtschaftspläne einzuführen (Art. 16 I) und die dazu erforderlichen kantonalen Dekrete und Verordnungen zu erlassen (Art. 6 I). Zudem sollten in Waldungen ohne definitive Wirtschaftspläne bis 1881 zumindest provisorische Wirtschaftspläne erstellt werden (Art. 17). Dieser Aufruf forderte entsprechend zunächst nur wenige Kantone, da in Ausführung des Bundesgesetzes nur die Kantone Bern, Luzern und Aargau Einrichtungs-Instruktionen erliessen. Das Schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement sah sich deshalb veranlasst, am 10. November 1879 ein Kreisschreiben an alle Kantone zu richten (7, S. 21). Diese wurden darin aufgefordert, «Grundsätze festzustellen, nach welchen das Forstpersonal die provisorischen Wirtschaftspläne zu entwerfen und durchzuführen hat» (8, erste Seite). Zudem wurde abermals betont, dass infolge der verschiedenen lokalen Wald- und Personalverhältnisse von seiten des Bundes darauf verzichtet wird, «allgemein gültige Vorschriften hierüber» zu erlassen. In der Folge erstellten von 1880 bis 1888 fünf Kantone (Wallis, Schaffhausen, Solothurn, Zürich und Zug) Einrichtungs-Instruktionen. Einige andere Kantone verlangten vom Bund eine Präzisierung des Begriffes «Betrieb zu regeln» (Art. 16 I, FPG 1876). In einem Bundesratsbeschluss wurde 1891 festgehalten, dass darunter solche Arbeiten zu verstehen seien, die den Entwurf von Wirtschaftsplänen einleiten und somit der Forsteinrichtung dienen (9). Bis zum Erlass des zweiten Forstpolizeigesetzes von 1902 haben dann weitere Kantone Einrichtungs-Instruktionen erlassen (Freiburg und Baselland), und der Kanton Bern führte bereits die erste Revision durch. Somit hatten seit 1876 insgesamt zehn Kantone ihre «Grundsätze über das Regeln der Betriebe» formuliert. Der Inhalt dieser Einrichtungs-Instruktionen war recht einheitlich. Neben der Waldeinteilung (in Wirtschaftsteile, Hiebsfolgen, Abteilungen, Unterabteilungen) und der Alters-, Massen- und Zuwachsermittlung befassten sie sich insbesondere mit der Aufstellung der Wirtschaftspläne. Kernpunkt war dabei die Ermittlung des Abtriebshiebsatzes mittels einer Formelmethode oder gemäss dem kombinierten Fachwerk. Für jeden Wirtschaftsteil wurde ein spezieller Hiebsatz nach «Fläche und Ertrag» festgesetzt, wobei Durchforstungen noch nicht als Bestandteil der Hiebsätze galten (10, S. 15; 11, S. 16).

1.2 Die Zeit nach dem zweiten Forstpolizeigesetz bis zum Zweiten Weltkrieg

Am 11. Oktober 1902 trat das neue Forstpolizeigesetz (2) in Kraft. Gemäss Art. 18, Abs. 1, sind die öffentlichen Waldungen aufgrund einer kan-

tonalen Instruktion einzurichten und zu bewirtschaften. Diese Instruktionen unterliegen überdies der bundesrätlichen Genehmigung (Art. 19). Der Gesetzgeber hat durch diesen Genehmigungsvorbehalt der Betriebseinrichtung einen besonders hohen Stellenwert beigemessen. Die Vollziehungsverordnung (VVO) von 1903 schrieb dazu vor, dass zur «Erzielung tunlichst einheitlicher Instruktionen» der Bundesrat sich mit den Kantonen ins Vernehmen setzen werde (12, Art. 9).

In der Folge erliess oder revidierten die Kantone Waadt, Graubünden und Solothurn von 1906 bis 1910 die Einrichtungs-Instruktionen. Im Jahre 1910 setzte sich der Bund anhand eines zweiten Kreisschreibens erneut mit den Kantonen ins Vernehmen (13). Darin wurde an die oben genannten Gesetzesartikel erinnert, und das Eidg. Departement des Innern liess die Kantone wissen, dass es die Einsendung der Instruktionen im Laufe des Jahres 1911 erwarte. Dieses Kreisschreiben hatte keine grosse Wirkung: Nur der Kanton Zürich kam noch im selben Jahr der Aufforderung nach, wobei die Vorarbeiten dazu mit grosser Wahrscheinlichkeit schon vorher in Angriff genommen worden sein müssen.

Im März 1918 stellte *Flury* fest, dass sich die Kantone in den vergangenen vierzig Jahren mit der Aufstellung von Einrichtungs-Instruktionen keineswegs übereilt hätten (5, S. 49). Bis zu diesem Zeitpunkt hatten 13 Kantone Instruktionen. Er machte aber auch darauf aufmerksam, dass die Betriebseinrichtung auch ohne formell in Kraft gesetzte Einrichtungs-Instruktionen sachdienlich ausgeführt werden könne. Das Zögern der Kantone ist verständlich, wenn man bedenkt, dass die Fachleute über den einzuschlagenden Weg der Forsteinrichtung uneinig waren (14, S. 161) und dass der Erste Weltkrieg zusätzlich viele Bestrebungen zunichte machte (15, S. 3). Infolge der zahlreichen Hiebsatzüberschreitungen während des Ersten Weltkrieges veranlasste das Oberforstinspektorat 1918 die Abfassung einer Wegleitung zur Aufstellung kantonaler Forsteinrichtungs-Instruktionen (15). Im Vorwort dazu schrieb Oberforstinspektor *Decoppet*: «Man wollte dabei keine einheitliche Schablonisierung anstreben, sondern lediglich die Arbeit des Entwurfes neuer oder die Revision bestehender Instruktionen erleichtern und den kantonalen Forstbeamten zeigen, wie sich die schweizerische Inspektion für Forstwesen die zukünftigen kantonalen Instruktionen denkt.» Es kam darin klar zum Ausdruck, dass die Kantone diese Wegleitung ohne wesentliche Änderung als Instruktion vorlegen könnten. Die Wegleitung umfasste einen Text- (38 Seiten) und einen Formularteil. Der Kernpunkt war die Ertragsberechnung, für die verschiedene Formelmethoden vorgeschlagen wurden. In der Folge erliess 1919 der Kanton Neuenburg eine Instruktion, während 1920 bis 1923 die Kantone Freiburg, Bern, Waadt und Wallis bereits Revisionen der Instruktionen durchführten. Anhand einer Erhebung im Jahre 1925 stellte jedoch Oberforstinspektor *Petitmermet* noch 11 Kantone ohne Instruktionen fest (16, S. 8). Diese Erhebung hatte Zielsetzung

und Ausführung der Einrichtungsarbeiten sowie den daraus folgenden Stand der Betriebseinrichtungen der Kantone zu erfassen. Nach *Knuchel* (14, S. 161) hat die Wegleitung von 1918 die Meinungsverschiedenheiten über Formel-, Fachwerk- und Kontrollmethode allerdings eher gefördert als abgebaut.

1928 ergriff das Eidgenössische Oberforstinspektorat nochmals die Initiative zur Förderung des Einrichtungswesens. In Konferenzen der leitenden Forstbeamten der Kantone der Ostschweiz wurden «Richtlinien für den Entwurf von kantonalen Instruktionen über Forsteinrichtung» aufgestellt (17). Diese umfassten nurmehr vier Seiten und standen durch ihre einfachen Vorschläge im Gegensatz zur Wegleitung von 1918. Sie enthielten Weisungen über Stärkeklassenverhältnisse und angestrebte Durchschnittsvorräte. Die Zuwachsberechnung stützte sich auf gemessene Vorräte, während der Hiebsatz anhand der Mantelschen Formel sowie nach Prozenten des Vorrates ermittelt wurde. Diese Richtlinien wurden von Knuchel als grosser Fortschritt gegenüber der Wegleitung von 1918 bezeichnet (14, S. 162). Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit wurde insbesondere die «waldbaulich pflegende Benutzungsweise» betont (17, S. 2). Bis 1950 hatten etliche Kantone die Instruktionen revidiert oder neu erlassen. Oberforstinspektor *Hess* stellte damals noch sechs Kantone ohne Instruktionen fest und bemerkte dazu, dass selbst «in diesen die Forsteinrichtung auf guten Wegen» sei (18, S. 329f.). Diese Umstände mögen unter anderem dazu geführt haben, dass in der Vollziehungsverordnung von 1965 (19) «das Aktive-ins-Vernehmen-Setzen» des Bundes bezüglich der Instruktionen wegfiel: Art. 12 VVO 1965 verlangt lediglich, dass die öffentlichen Wälder aufgrund kantonaler Instruktionen einzurichten und zu bewirtschaften sind, wobei die Kantone für kleine Wälder sogar Ausnahmen gestatten können.

1.3 Heutiger Zustand

Tabelle 1 orientiert über den formell-rechtlichen Stand der heute geltenden Einrichtungs-Instruktionen *im Frühjahr 1979*.

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass zwei Kantone und vier Halbkantone keine rechtsgültigen Instruktionen besitzen. Ein Halbkanton verwendet die Instruktion des Nachbarhalbkantons. Sofern in den einzelnen Instruktionen die Inkraftsetzung nicht speziell geregelt ist, gilt bei deklaratorischer Genehmigung (Kapitel 2.4) durch den Bundesrat das Erlassdatum als Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Im Falle einer konstitutiven Genehmigung (Kapitel 2.4) könnte das Genehmigungsdatum als Zeitpunkt der Inkraftsetzung gelten. Es steht den Kantonen frei, die für den Erlass zuständige Instanz zu bestimmen, da hierzu keine bundesrechtlichen Vorschriften bestehen. In vielen Fällen bezeichnet allerdings der kantonale Gesetzgeber die Exekutive, das betreffende Departement oder das Kantonsforstamt als Instanz des Erlasses. Wird die erlassende Instanz vom kantonalen Gesetzgeber nicht bezeichnet,

Tabelle 1. Formell-rechtlicher Stand heutiger Einrichtungs-Instruktionen

<i>In Klammern: frühere Instruktionen</i>	<i>Inkraftsetzung der geltenden Instruktionen</i>		<i>Bundesrätliche Genehmigung</i>
	<i>Instanz</i>	<i>Datum</i>	
Zürich (1887, 1910)	Volkswirtschaftsdirektion	25. Nov. 1930	25. Sept. 1931
Bern (1861, 1878, 1902, 1920, 1934)	Forstdirektion	1. Okt. 1974	26. Nov. 1974
Luzern (1878)	Kantonsoberforstamt	1. Juli 1947	
Uri	*)		
Schwyz (1924)	Oberforstamt	Januar 1924	
Obwalden	*)		
Nidwalden	*)		
Glarus (1948)	Regierungsrat	11. Juli 1978	7. Sept. 1978
Zug	Forstdirektion	20. Febr. 1888	13. Febr. 1888
Freiburg (1897, 1920)	Staatsrat	28. Okt. 1947	19. Jan. 1948
Solothurn (1882, 1909)	Regierungsrat	2. Sept. 1932	22. Sept. 1932
Basel-Stadt	*)		
Basel-Land (1899)	Regierungsrat	12. März 1948	22. März 1948
Schaffhausen	Regierungsrat	13. Juli 1881	
Appenzell AR	Regierungsrat	5. März 1928	17. Febr. 1930
Appenzell IR	*)		
St. Gallen (1873, 1929)	Volkswirtschaftsdep.	4. Aug. 1947	
Graubünden (1907, 1938, 1956)	Kleiner Rat	19. Juni 1978	
Aargau (1878)	Finanz- und Militärdep.	1. März 1956	7. Mai 1956
Thurgau (1950)	Forstdepartement	1. März 1978	27. April 1978
Tessin	Staatsrat	28. Dez. 1948	24. Jan. 1949
Waadt (1854, 1906, 1920)	Regierungsrat	3. Aug. 1938	26. Okt. 1938
Wallis (1880)	Staatsrat	24. Aug. 1923	17. Okt. 1923
Neuenburg (1919)	Landwirtschaftsdep.	9. Juli 1919	24. Juli 1919
Genf	*)		
Jura	**)		

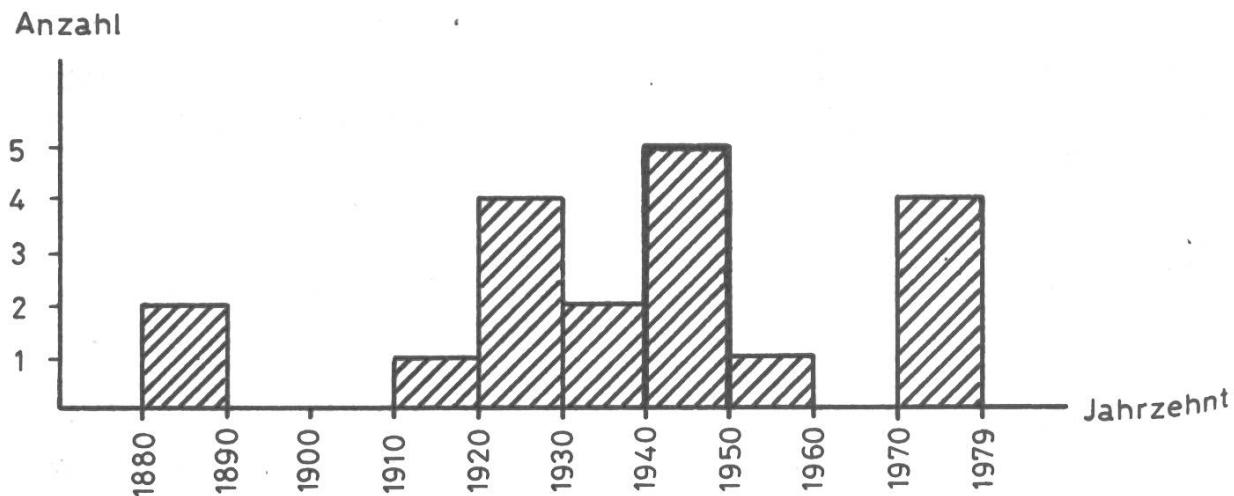
*) keine eigene Instruktion formell-rechtlich in Kraft gesetzt

**) Die derzeitigen Aktivitäten im Kanton Jura wurden infolge seiner erst kurzen Existenz nicht untersucht.

So fällt diese Aufgabe aufgrund der allgemeinen Verordnungskompetenz der kantonalen Regierung zu.

Einen Anhaltspunkt über die Aktualität der geltenden Instruktionen erhält man aus der zeitlichen Gliederung der Anzahl Inkraftsetzungen pro Jahrzehnt.

Abbildung 1. Anzahl Inkraftsetzungen von kantonalen Einrichtungs-Instruktionen pro Jahrzehnt.



Aus Abbildung 1 ergeben sich folgende Feststellungen: Von den 19 rechtsgültigen Instruktionen wurden lediglich vier in diesem Jahrzehnt erlassen. Die Mehrzahl (elf) wurde zwischen 1920 und 1950 in Kraft gesetzt, davon fünf in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1950. Die beiden ältesten rechtskräftigen Instruktionen stammen noch aus dem 19. Jahrhundert. Mehr als die Hälfte aller geltenden Instruktionen sind älter als 35 Jahre. Wie Flury 1918 schon für die damaligen Verhältnisse festhielt (5, S. 50), dürften derart alte Richtlinien auch heute den aktuellen Notwendigkeiten vielerorts kaum mehr genügen.

Der Inhalt von kürzlich in Kraft gesetzten Instruktionen reicht von dreiseitigen, sehr allgemeinen Forsteinrichtungsgrundsätzen bis zu vielseitigen Anleitungswerken, die mit hohem Detaillierungsgrad alle Planungsverfahren vorschreiben.

2. Diskussion der heutigen Situation

2.1 Allgemeines

Wie bereits von Flury (5, S. 50) und Petitmermet (16, S. 21ff.), namentlich aber von Hess (18, S. 330f.) betont wurde, muss der formell-rechtliche Stand der Einrichtungsinstruktionen unbedingt von der tatsächlichen Durchführung der Einrichtungsarbeiten unterschieden werden. Deshalb interessiert es, wieweit die rechtskräftigen Instruktionen die aktuelle Einrichtungstätigkeit zu beeinflussen vermögen. Im gleichen Sinne soll auch der Zusammenhang zwischen den bereits eingerichteten Waldflächen und dem formell-rechtlichen Stand der Instruktionen näher beleuchtet werden.

2.2 Formell-rechtliche Aspekte

Aufgrund der bisherigen Ausführungen wird deutlich, dass der Vollzug des Art. 18 Abs. 1 FPG gewisse Schwierigkeiten bereitet. Die Gründe dafür liegen einerseits bei den Kantonen, andererseits auch beim Bund.

2.2.1 Aus kantonaler Sicht

Von seiten der Kantone ist an erster Stelle die Arbeitsbelastung zu nennen. Nur acht Kantone haben eigentliche Forsteinrichtungsstellen. Aber selbst diese sind bekanntermassen durch andere Verpflichtungen stark beansprucht, so dass meistens nur die Hälfte ihrer Arbeitszeit der Forsteinrichtung zur Verfügung steht. In den restlichen Kantonen gehört die Einrichtungstätigkeit zum normalen Pflichtenheft der Kreisoberförster, die in der Regel noch weniger in der Lage sind, Zeit für Einrichtungsaufgaben aufzubringen. Ihnen verbleibt meistens kaum mehr als 10 % der Arbeitszeit für die Einrichtung. Ein ähnlicher Zustand wurde bereits von *Fankhauser* (20, S. 201) um die Jahrhundertwende konstatiert und führte damals zur Idee eines dem Oberforstinspektorat unterstellten eidgenössischen Einrichtungsbüros. Dementsprechend begnügten sich einige Kantone in der Folge mit zum Teil sehr guten, jedoch formell nicht in Kraft gesetzten internen Einrichtungsrichtlinien. Leider wurden diese nicht immer in schriftlicher Form festgehalten, sondern nur mündlich oder mittels der zur Revision gelangenden Wirtschaftspläne weitergegeben. Art. 19 FPG 1902 weist darauf hin, dass die Instruktion schriftlich festgehalten werden muss, da andernfalls der Bundesrat diese nicht genehmigen kann und Art. 19 in dieser Form wenig sinnvoll wäre.

Zum Zeitmangel tritt mancherorts aber auch eine Unsicherheit über den materiellen Inhalt der Instruktionen hinzu. Diese beruht hauptsächlich darauf, dass bezüglich der Inventurmethode eine Umbruchphase festgestellt werden kann. Es geht dabei insbesondere um die Frage, ob eine Stichprobenerhebung die herkömmliche Vollkluppierung ersetzen soll oder nicht. Dabei wird mancherorts übersehen, dass die Inventur lediglich ein Element der gesamten Forsteinrichtung darstellt. Diese Unsicherheit wird durch den Umstand verstärkt, dass im FPG 1902 nicht ganz klar zum Ausdruck kommt, ob eine Verpflichtung zur Nutzung und Pflege im Sinne einer Mindestnutzung besteht oder nicht (21, S. 47f.). Weiter kann aufgrund von Art. 18 FPG 1902 nicht hinreichend beantwortet werden, was das Gebot «einzurichten» genau bedeutet (5, S. 138f.).

Der Zeitmangel und die Unsicherheit über den Inhalt sind demzufolge die wichtigsten Ursachen der dargestellten Verzögerung im Erlass von Einrichtungsinstruktionen. Dies führt dazu, dass vielerorts der alte Wirtschaftsplan wieder als Vorlage für dessen Revision verwendet wird. Die Feststellung von Hess (18, S. 323), dass in den 1950er Jahren viele Wirtschaftspläne «unnötigen Ballast, aber wenig Ideen und Anregungen für die

Lösung der vielen Probleme» enthielten, ist daher heute noch ab und zu anwendbar.

2.2.2 Aus eidgenössischer Sicht

In bezug auf den Bund muss festgestellt werden, dass die nötigen Anstösse zeitweise fehlten, was Hess bereits für die Jahre nach dem Inkrafttreten des FPG feststellte (18, S. 327). Die VVO von 1903 (12) hatte vorgesehen, dass sich der Bundesrat zur Vereinheitlichung der Instruktionen mit den Kantonen ins Vernehmen setzen wird, was das letzte Mal 1910 durch das erwähnte Kreisschreiben erfolgte (Kapitel 1.2). Ob seit dieser Zeit andere Vorstösse des Bundes (zum Beispiel Aktivitäten der Forstinspektoren) erfolgt sind, lässt sich nicht mehr feststellen. Offenbar erachtete man aber die Aktivität des Bundes als genügend, da in der VVO 1965 auf eine spezielle Bestimmung verzichtet wurde (Kapitel 1.2) und bekannterweise ein gutes Verhältnis zwischen den eidgenössischen Forstinspektoren und dem kantonalen Forstpersonal besteht.

Wenn die Bundesvorschriften heute noch nicht überall vollständig durchgesetzt sind, kann ein möglicher Grund dafür in der abgeschwächten Formulierung der Vollziehungsverordnung von 1965 gegenüber derjenigen von 1903 gesehen werden. Im übrigen ist es unzweckmässig, die an sich vorhandenen Durchsetzungsmöglichkeiten (Kapitel 3.3) anzuwenden, weil einerseits leicht psychologische Hemmnisse entstehen und andererseits bezüglich des Inhalts der Instruktionen beim Bund eine ähnliche Unsicherheit besteht wie in den Kantonen.

2.3 Materielle Aspekte

2.3.1 Stand der kantonalen Einrichtungstätigkeit

Anhand einer Umfrage (3) wurde der Stand der aktuellen Einrichtungstätigkeit erhoben und mit den in Kraft stehenden Einrichtungs-Instruktionen in Beziehung gebracht. Aufgrund dieses Vergleiches konnte die Einrichtungstätigkeit in folgende drei Gruppen eingeteilt werden.

1. In zehn Kantonen wird gemäss neuesten Instruktionen oder neuesten internen Richtlinien (nicht rechtskräftig) gearbeitet. Die Forsteinrichtung ist damit an moderne theoretische Erkenntnisse und an besondere lokale Waldverhältnisse angepasst.
2. In zwölf Kantonen wird teilweise nach veralteten Instruktionen oder nach älteren internen Richtlinien gearbeitet. Die notwendige Anpassung der Forsteinrichtung an Theorie und Waldverhältnisse ist daher nicht immer gewährleistet.
3. Drei Kantone arbeiten mehrheitlich ohne interne Richtlinien oder aber gemäss Instruktionen, die veraltet oder nicht durchgesetzt sind. Dementsprechend erfolgen die Forsteinrichtungsarbeiten oft ohne eigentliches Konzept.

Zur ersten Gruppe konnte festgestellt werden, dass zum Teil auch alte Instruktionen bestehen, diese aber nicht mehr angewendet werden. An deren Stelle sind durchwegs moderne Richtlinien getreten. Dies wird von den zuständigen Stellen damit begründet, dass neben dem erwähnten Zeitmangel insbesondere gegenüber dem formellen Weg des Erlasses und der Genehmigung eine gewisse Abneigung besteht; man gibt den flexibleren internen Richtlinien den Vorzug. Auch möchte man sich im Stadium der erwähnten Umbruchphase der Inventurverfahren nicht die Hände binden. Ein Einfluss älterer Forsteinrichtungs-Instruktionen auf die Einrichtungsarbeiten ist in der ersten Gruppe nicht festzustellen.

Anders in der zweiten Gruppe, in der sich wegen des Nichtvorhandenseins von internen, moderneren Richtlinien die veralteten Einrichtungs-Instruktionen mehr oder weniger direkt auf die Einrichtungstätigkeit auswirken. Die vernachlässigte Erstellung von neuen Instruktionen wird mit ähnlichen Argumenten wie in der ersten Gruppe begründet.

Es ist somit nur bei einer Minderheit der Kantone eine eindeutige Beziehung zwischen der momentanen Arbeitsqualität der Forsteinrichtung und des formell-rechtlichen Standes der Instruktionen gegeben. Bei der Mehrheit der Kantone ist ein sachgemäßes Arbeiten in erster Linie von den verantwortlichen Forstleuten sowie von deren Motivation und Durchsetzungsvermögen abhängig; erst in zweiter Linie vermögen neue, in Kraft gesetzte Instruktionen zur notwendigen Anpassung der Forsteinrichtung an neue Erkenntnisse und Waldverhältnisse beizutragen: Es gibt Kantone, die ohne Instruktionen Hervorragendes leisten, daneben aber auch solche, die wohl neuere Einrichtungsgrundlagen besitzen, diese aber nicht immer durchzusetzen vermögen.

2.3.2 Stand der eingerichteten Waldflächen

Neben dem Stand der aktuellen Forsteinrichtungstätigkeit ist es zweckmäßig, auch auf die dadurch hervorgerufene Entwicklung der einrichtungstechnischen Erfassung der Waldflächen näher einzugehen. Hierzu kann der Nachführungsstand der Wirtschaftspläne beziehungsweise das Vorhandensein von Wirtschaftsplänen als Massstab verwendet werden.

1974 wurden die Ergebnisse einer Umfrage durch die Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen veröffentlicht (22), die sich gut mit dem Einrichtungsstand von 1924 (16) vergleichen lassen. Die Entwicklung der vergangenen 50 Jahre zeigt Tabelle 2.

Obwohl die Vergleichsbasis nicht genau übereinstimmt, wird ersichtlich, dass der heutige Einrichtungsstand der öffentlichen Waldungen seit 1924 wesentlich verbessert werden konnte. Die eingerichteten Waldflächen konnten um mindestens 250 000 ha vermehrt werden. Die von *Hess* (18, S. 330) und *Kurt* (23, S. 529) genannten Fortschritte sind damit unverkennbar, wenngleich nicht zu übersehen ist, dass rund 75 000 ha (~10 %) des öffent-

Tabelle 2. Entwicklung des Einrichtungsstandes der öffentlichen Wälder.

Einrichtungskategorie	1924		1974		$\Delta: 1924-1974$
	ha	%	ha	%	ha
Nicht eingerichtete Flächen ¹⁾	118 979	17,3	85 184	11,5	33 795
Eingerichtete Flächen ²⁾	263 462	38,5	514 468	69,6	251 006
Eingerichtete, jedoch nicht nachgeführte Flächen ³⁾	303 490	44,2	139 484	18,9	164 006
Gesamtwaldfläche des öffentlichen Waldes	685 931	100	739 136	100	53 205

¹⁾ 1974: davon 1 % nicht mehr gültige Wirtschaftspläne
²⁾ 1924: in den letzten 10 Jahren eingerichtet
 1974: in den letzten 5 Jahren eingerichtet
³⁾ 1924: vor mehr als 10 Jahren eingerichtet
 1974: vor mehr als 5 Jahren eingerichtet

lichen Waldes bisher noch nie eingerichtet worden sind. Diese Zahl dürfte jedoch etliche Kleinwälder einschliessen, die gemäss Gesetz nicht eingerichtet werden müssen (Art. 12 Abs. 2 VVO 1965). Weiter ist nicht bekannt, wie viele unproduktive oder abgelegene Wälder darin enthalten sind. Demzufolge dürfte diejenige Waldfläche, für die entgegen den geltenden Vorschriften noch kein Wirtschaftsplan erstellt wurde, weniger als 10 % des öffentlichen Waldes umfassen. Die in Tabelle 2 dargestellte Situation wird von *Wandeler* (24, S. 31) so ausgelegt, dass rund 30 % (zusammen mit den nicht nachgeführten Flächen) des öffentlichen Waldes noch nicht gemäss Bundesvorschriften eingerichtet sind (1924 betrug diese Fläche rund 60 %). Er stellt weiter fest, dass unter Berücksichtigung des Privatwaldes 46 % des gesamten schweizerischen Waldes zurzeit nicht eingerichtet sind.

2.4 Aspekte der Genehmigung

Die bundesrätliche Genehmigung von Einrichtungs-Instruktionen (Art. 19 FPG 1902) erfolgt heute durch eine deklaratorische Genehmigung durch das Bundesamt für Forstwesen (25, S. 1) mit anschliessender Präsidialverfügung des Bundesrates (26). Eine deklaratorische Genehmigung bedeutet, dass die Instruktion schon vor der bundesrätlichen Genehmigung rechtsgültig sein kann und dass bei ihrer nachträglichen Überprüfung keine Bundesrechtswidrigkeit festgestellt wurde. Die Kantone können daher bei dieser Art der Genehmigung ihre Instruktionen schon vorher in Kraft setzen. Im Falle einer Nichtgenehmigung würde dann der betreffende Kanton zur formellen Aufhebung bzw. zur materiellen Berichtigung der betreffenden Bestimmungen angewiesen (27, S. 181). Die Möglichkeit einer deklaratorischen Nicht-

Genehmigung dürfte jedoch gering sein, das die Erfahrung und Ausbildung der Instruktionsautoren kaum zu einem Widerspruch mit dem Bundesrecht führen wird. Bloetzer sieht deshalb in einer blossen deklaratorischen Genehmigung nur eine Art Einsendepflicht ohne grosse praktische Bedeutung (27, S. 181, 191). Es darf jedoch angenommen werden, dass der Gesetzgeber die Genehmigungspflicht ursprünglich im Sinn der konstitutiven Genehmigung geschaffen hat und damit vermehrten Einfluss auf die Gestaltung der Instruktionen nehmen wollte. Obwohl deklaratorisch genehmigt wird (Kap. 1.3), senden einige Kantone von sich aus ihre Instruktionsentwürfe schon vor der Inkraftsetzung dem Bundesamt für Forstwesen zur Überprüfung zu. Dort liegen allerdings keine eigentlichen materiellen Genehmigungskriterien vor, so dass eine solche Vorprüfung nicht zielgerichtet durchgeführt werden kann (28, S. 2). Das Vorgehen dieser Kantone entspricht dem Sinn eines konstitutiven Genehmigungsverfahrens. Es darf daher gefolgert werden, dass verschiedene kantonale Forstdienste es nicht ungern sehen würden, wenn das Bundesamt zu einem konstitutiven Verfahren übergehen würde.

Das Forstpolizeigesetz enthält allerdings keine eigentlichen Angaben über die rechtliche Bedeutung der Genehmigungspflicht. Bloetzer (27) kommt daher zum Schluss, dass aus praktischer Sicht heute kein zwingender Grund für eine konstitutive Genehmigungspflicht bestehe. Anderseits misst er einer deklaratorischen Genehmigung — abgesehen von der Einsendepflicht — keine grosse Bedeutung zu.

3. Zukünftige Gesichtspunkte

3.1 Allgemeines

Nachdem eine konstitutive Genehmigungspflicht von Einrichtungsinstruktionen sich in Zukunft wahrscheinlich aufdrängt, gilt es, die materiellen Bedürfnisse bezüglich des Instruktionsinhaltes festzulegen. Weiter ist zu überlegen, welche Durchsetzungsmöglichkeiten von seiten des Bundes bestehen. Unabhängig von der bestehenden Rechtsgrundlage, die die Kantone zur Erstellung von Instruktionen verpflichtet, geht es überdies darum, die Gründe aufzuzeichnen, welche die Instruktionen auch aus planerischer Sicht als notwendig erscheinen lassen.

3.2 Instruktions-Inhalt

3.2.1 Bundesrechtlich notwendiger Inhalt

Eine konstitutive Genehmigung setzt voraus, dass minimale einrichtungstechnische Anforderungen an den Instruktionsinhalt festgelegt werden. Da gemäss der bestehenden Rechtslage die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei nur soweit gehen darf, als zur Erreichung der forstpolizeilichen Ziele notwendig ist, haben sich diese Anforderungen auf die bundesrecht-

lichen Notwendigkeiten zu beschränken. Auf keinen Fall darf damit die Autonomie der Kantone unnötigerweise tangiert werden. Die Ziele der Forstpolizei sind nach Bloetzer (27, S. 93ff.) die Erhaltung der Wälder zum Schutze des Lebens, der Sachgüter, der natürlichen Lebensgrundlagen und der Gesundheit. Neuerdings geht es in diesem Zusammenhang konkret um den Schutz dieser Güter gegen Naturgefahren (Art. 3 FPG 1902) und gegen Zivilisationsgefahren (Art. 2b VVO 1965) durch das Mittel der Forstpolizei. Zusätzlich zum Nachhaltigkeitsgebot (Art. 18, Abs. 2 FPG 1902 formuliert bereits spezifische Einrichtungselemente) müsste sich der Bund dementsprechend in der Gesetzgebung dazu äussern, welche Elemente der Forsteinrichtung für die Erhaltung der Schutzfunktion er für notwendig hält. Daraus geht hervor, dass grundsätzlich diejenigen Elemente der Forsteinrichtung, die zur Erhaltung der forstpolizeilichen Nachhaltigkeit von Bedeutung sind, in die bestehende Gesetzgebung aufgenommen, zumindest aber als Minimalanforderung für die Erstellung der Einrichtungs-Instruktionen formuliert werden müssten. Zusätzliche Einrichtungselemente, die forstpolizeilich nicht notwendig sind (z. B. wirtschaftliche Nachhaltigkeit des Forstbetriebes), dürfen nicht verlangt werden; sie würden unter dem Titel der Forstpolizei einem rechtlich unzulässigen Eingriff in die Autonomie der Kantone gleichkommen.

Die Wirtschaftsführung in den öffentlichen Schutzwaldungen ist der vorgesehenen Zweckbestimmung anzupassen (Art. 17, Abs. 4 FPG 1902). Bevor diese Anpassung erfolgen kann, muss demzufolge der Schutzzweck bekannt sein. Dazu müssen die im öffentlichen Interesse gelegenen Waldfunktionen konkret bestimmt werden. Wichtige Einrichtungselemente in diesem Sinne ergäben sich aus einer Waldfunktionenplanung und daraus abgeleiteten Bewirtschaftungsmassnahmen. Die Einrichtungsmassnahmen zur Bestimmung der forstpolizeilich anzustrebenden Waldfunktionen, zur Gewährleistung des Nachhaltigkeitsgebotes (Art. 18, Abs. 2 FPG 1902) und des Übernutzungsverbotes (Art. 18, Abs. 3 FPG 1902) können somit als bundesrechtlich notwendiger Minimalinhalt von Einrichtungs-Instruktionen bezeichnet werden. Diese Elemente mögen demnach auch als materielle Überprüfungskriterien einer konstitutiven Genehmigung gelten. Daraus ergeben sich folgende Grundsätze zum Minimalinhalt einer Einrichtungs-Instruktion:

- 1) Festlegung der zu erhaltenden bzw. anzustrebenden Waldfunktionen;
- 2) Formulierung der davon abgeleiteten öffentlichen Zielsetzung unter Einbezug der Zielsetzung des Waldeigentümers;
- 3) Ableitung von bestandesweisen Bewirtschaftungsmassnahmen;
- 4) Begründung des Hiebsatzes auf der bestandesweisen Massnahmenplanung und Aufteilung desselben anhand der massgebenden Zielsetzung;
- 5) Festhalten der Verbindlichkeit für die einzelnen Hiebsatzteile;

- 6) Festhalten einer zweckmässigen Kontrolle der Bewirtschaftung in Zusammenhang mit den Kriterien, die eine vorzeitige Wirtschaftsplan-Revision erfordern;
- 7) Ausdehnung der WP-Genehmigungspflicht auf die bestandesweise Massnahmenplanung, wobei die Bestimmung der Behandlungsflächen und der Nutzungsarten des Hiebsatzes wichtiger ist als die Hiebsatzmasse.

Es wäre daher zweckmässig, wenn diese Grundsätze konkretisiert und die dafür tauglichen Vollzugsmethoden angegeben würden. Die Instruktionen hätten sich an diese Grundsätze zu halten und wären vor der kantonalen Inkraftsetzung für eine konstitutive Genehmigung dem Bund zur Überprüfung zuzustellen. Dieser stellt vor der Genehmigung fest, ob der Minimalinhalt materiell vorhanden ist. Sollten Zweifel darüber bestehen, müsste der forstpolizeilich verlangte Inhalt in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt werden.

3.2.2 Einrichtungstechnisch notwendiger Inhalt

Die Genehmigung ergibt überdies die Möglichkeit, den Kantonen zusätzliche Empfehlungen bezüglich der Forsteinrichtung zu geben, die über die eigentlichen forstpolizeilichen Notwendigkeiten hinausgehen. Solche Empfehlungen stellen diejenige Hilfe dar, die für die Neuerstellung von Instruktionen von seiten der Kantone oft erwünscht ist (Kap. 2.4). Falls der forstpolizeiliche Minimalinhalt eindeutig von allen übrigen einrichtetechnischen Gesichtspunkten getrennt werden kann, könnte sogar eine Muster-Instruktion von Vorteil sein, ein Unterfangen, das in der Geschichte der letzten 60 Jahre jedoch stets abgelehnt wurde. Der Inhalt sollte folgende (über die forstpolizeilichen Notwendigkeiten hinausgehende) Grundsätze berücksichtigen:

- 1) Durchführung der bestandesweisen Massnahmenplanung (Einzelplanung)
 - Kriterien zur Bestimmung der Bezugsformen (möglichst quantitativ)
 - Qualitative Aufteilung des Hiebsatzes
 - Festlegen der Hiebsatz-Masseinheiten
 - Festlegen der geforderten Genauigkeiten
 - Bezeichnung von Inventurmethoden und Inventurintensitäten
- 2) Durchführung der Gesamtplanung
 - Festlegung der Kriterien der Gesamtplanung
 - Präzisierung des Abstimmungsprozesses mit der Einzelplanung
- 3) Durchführung der Betriebsplanung
 - Anweisung zur Eruierung von exogenen und endogenen Einflüssen
 - Präzisierung des Abstimmungsprozesses mit Gesamt- und Einzelplanung
- 4) Vollzug der Bewirtschaftung
 - Hinweise auf verschiedene Verbindlichkeiten einzelner Hiebsatzteile
 - Art und Weise der kurzfristigen Planung

- Erfassung von Zwangs- und Katastrophennutzungen
 - Art und Weise der Anzeichnung
- 5) Kontrolle der Bewirtschaftung
- Art und Weise der kurzfristigen Kontrolle
 - Zusammenfügen der kurzfristigen Kontrollen zur mittelfristigen Kontrolle
 - Weiterverwendung der Kontrollergebnisse anlässlich der Wirtschaftsplanrevision

Auch bei diesen Empfehlungen ist es ratsam, wenn bei allen Punkten auf bewährte Methoden und Vollzugsmöglichkeiten hingewiesen wird.

3.3 Durchsetzungsmöglichkeiten

Das Eruieren der forstpolizeilich notwendigen Einrichtungselemente vermag allein noch nicht zu genügen; sie müssen auch in der Praxis durchgesetzt werden können. Dazu bieten sich die Revisionspflicht von Instruktionen, verschiedene Aufsichtsmittel und als letzte Möglichkeit auch Exekutionsmittel an (27, S. 164f.). Alle diese liessen sich aber nur entsprechend den föderalistischen Gepflogenheiten einsetzen und müssten betont motivierender Natur sein.

3.3.1 Revisionspflicht

Die forstpolizeilich notwendigen Einrichtungselemente zur Sicherung des Nachhaltigkeitsgebotes und der Schutzfunktionen sollten rechtlich festgehalten werden. Wenn Erkenntnisse über diese Elemente ändern, müssten auch die rechtlichen Grundlagen angepasst werden. Es bestünde demzufolge keine rechtliche Notwendigkeit, die Revision der Instruktionen zu verlangen. Da aber solche Einrichtungselemente nur global in der Vollziehungsverordnung genannt werden (Art. 13 VVO 1965) und ein vollständiges Einbringen bzw. eine Überarbeitung sehr zeitaufwendig wäre, erscheint es zweckmäßig, Art. 12 VVO 1965 entsprechend zu ergänzen. Es müsste ausdrücklich gesagt werden, dass Instruktionen an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Eine solche Formulierung würde auch die Handhabung der Bundesaufsichtsmittel erleichtern.

3.3.2 Aufsichtsmittel

Die Bundesverfassung gestattet dem Bundesrat grundsätzlich die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Aufsichtsmittel (Art. 102, Ziff. 2 BV). Diese Aufgabe wird denn auch seit jeher durch gezieltes Wirken und Überzeugen von den eidgenössischen Forstinspektoren wahrgenommen.

Als ein erstes Aufsichtsmittel kann der Mahnbrief von Seiten des Bundes an den Kanton genannt werden. Auch wenn positive Reaktionen ausbleiben, stellt er die notwendige erste Stufe der Aufsichtsmittel dar. Als weitere Möglichkeit bieten sich das Kreisschreiben oder die individuelle Anweisung an.

Diese bestehen in der Feststellung eines bundesrechtswidrigen Verhaltens und in der Bezeichnung der vorzunehmenden Korrektur. Der Bund fordert demzufolge bei Nichtvorhandensein von Instruktionen oder bei ungenügenden Instruktionen den Kanton auf, die Neuerstellung einer Instruktion in Angriff zu nehmen. Wird diese Aufforderung entsprechend sorgfältig begründet, dürfte der Erfolg nicht ausbleiben. Die Aufsichtsmittel könnten zusätzlich durch eine Grundsatz-Erörterung an der Kantonsoberförster-Konferenz unterstützt werden.

3.3.3 Exekutionsmittel

Wo die Durchsetzung des Bundesrechts erfahrungsgemäss problematisch ist (Kap. 2.2), könnte eine generelle Ermächtigung zur Ersatzvornahme in Erwägung gezogen werden, was jedoch der Ermächtigung des Bundesrates durch die Legislative bedürfte (27, S. 169). Art. 19 FPG 1902 könnte daher wie folgt ergänzt werden: «Der Bundesrat ist für den Fall, dass die Kantone die Instruktionen nicht erlassen oder nicht anpassen, zur Ersatzvornahme ermächtigt.»

Aufgrund der forstpolizeilichen Notwendigkeit müsste sich eine vom Bundesrat erlassene Instruktion auf den bundesrechtlich notwendigen Inhalt beschränken (Kap. 3.2.1).

3.4 Nutzen von Einrichtungs-Instruktionen

Ausser der Erfüllung der bundesrechtlichen Prinzipien weist eine an neue Erkenntnisse angepasste und vom Bundesrat genehmigte Einrichtungs-Instruktion eine Reihe von weiteren Vorzügen auf. Sie ist ein Mittel zur Gedankenklärung und damit zur effizienten Überprüfung der Einrichtungsarbeit. Insbesondere kann sie aber als Arbeitsanweisung für solche Wirtschaftsplan-Autoren gelten, die nicht dem Forstdienst angehören. Darüber hinaus erfolgt offiziell die Bekanntgabe der vom Bundesrat genehmigten kantonalen Einrichtung, was seinerseits Einsicht und Überblick für Aussenstehende beträchtlich erleichtert.

Die im Titel dieser Ausführungen aufgeworfene Frage nach der derzeitigen Zweckmässigkeit von Einrichtungs-Instruktionen darf bejaht werden. Voraussetzungen dazu sind allerdings, dass die Grundsätze zum Instruktionsinhalt noch weiter präzisiert werden, damit sie praktische Verwendung finden können.

Résumé

Des instructions d'aménagement sont-elles encore opportunes?

La première loi fédérale de 1876 concernant la haute surveillance de la Confédération sur la police des forêts prescrivait, pour les forêts publiques des régions élevées, l'organisation de la gestion des entreprises, l'établissement de plans d'aménagement et la publication des ordonnances d'exécution nécessaires. Jusqu'en 1902, date de la mise en vigueur de la deuxième loi fédérale sur la haute surveillance des forêts, seuls dix cantons avaient formulé leurs principes de gestion des entreprises forestières, bien que, par une circulaire de 1879, la Confédération ait rappelé aux cantons ce qu'ils avaient à faire.

Contrairement à la loi de 1876, la loi de 1902 exige des instructions d'aménagement applicables à toutes les forêts publiques. Bien qu'en 1910, une seconde circulaire de la Confédération ait invité à nouveau les cantons à s'exécuter, et qu'en 1918 et en 1928 des directives pour l'établissement d'instructions cantonales d'aménagement aient été publiées, aujourd'hui encore six cantons n'ont jamais édicté de telles instructions. Et plus de la moitié des instructions en vigueur ont plus de 35 ans d'âge, deux d'entre elles datent même du siècle dernier. L'exposé distingue strictement entre l'état formel et juridique des instructions d'aménagement et l'activité d'aménagement effective, car certains cantons, bien que n'ayant pas mis de nouvelles instructions en vigueur, réalisent des aménagements remarquables, alors que d'autres n'arrivent pas à réaliser les principes des nouvelles instructions qu'ils ont édictées. Dans trois cantons seulement les travaux d'aménagement ne sont basés sur aucune conception propre. La bonne activité générale des cantons dans le domaine de l'aménagement des forêts a cependant permis qu'actuellement la surface aménagée s'est accrue d'au moins 250 000 ha par rapport à 1924. En raison de l'incertitude quant au contenu matériel des instructions d'aménagement, leur approbation par le Conseil fédéral est purement déclaratoire, c'est-à-dire qu'on contrôle uniquement si elles sont conformes au droit fédéral. On estime cependant qu'à l'avenir une approbation constitutive serait préférable ce qui permettrait de contrôler le contenu matériel des instructions soumises à l'approbation fédérale.

Dans ce contenu il faut différencier entre les nécessités du droit fédéral et les exigences techniques de l'aménagement. L'exposé analyse un certain nombre de principes qui se rapportent aux exigences de la police des forêts, sans pour tout autant s'ingérer abusivement dans l'autonomie cantonale, et qui devraient être formulés dans une instruction d'aménagement, tels que les fonctions de la forêt protectrice publique, les buts recherchés par la collectivité et les propriétaires de forêts, l'établissement de la possibilité sur la base d'une planification des mesures sylvicoles à l'échelle du peuplement, le caractère obligatoire des différentes parties de la possibilité, le contrôle de la gestion, la sanction du plan d'aménagement prévoyant des mesures par peuplement.

S'il était possible de séparer chaque fois clairement le contenu qu'exige le droit fédéral des autres exigences de l'aménagement, alors il serait opportun d'établir un modèle d'instructions d'aménagement. Cette tâche incomberait à

l'Office fédéral des forêts qui aurait à la réaliser en collaboration avec la recherche et la pratique.

Dans une dernière partie, l'exposé traite des possibilités d'exécution (surveillance, moyens d'exécution) qui permettraient à la Confédération, en cas d'inactivité des cantons, de formuler malgré tout des instructions d'aménagement. Pour terminer, l'exposé cite les avantages propres aux instructions d'aménagement indépendamment des obligations découlant du droit fédéral.

Traduction: J.-P. Farron

Literatur

- (1) Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876
- (2) Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902
- (3) Rüsch, W.: Darstellung und Lösungsansätze des Hiebsatzproblems unter spezieller Berücksichtigung des Femelschlagwaldes, Diss. ETH Nr. 6370, 1979
- (4) Grossmann, H.: Die schweizerische Forstwirtschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Beiheft Nr. 25/1949 zu d. Zeitschr. des Schweiz. Forstvereins
- (5) Flury, Ph.: Aus dem Gebiete unserer Forsteinrichtung, Schweiz. Z. Forstwesen 3/1918, S. 49—55
- (6) Bloetzer, G.: Die Forsteinrichtung als Planungsmittel der eidgenössischen Forstpolizei, Beiheft Nr. 57/1976 zu d. Zeitschr. des Schweiz. Forstvereins, S. 136—145
- (7) v. Sury, W.: Die Organisation und die Tätigkeit der Inspektion; zum fünfzigjährigen Bestehen der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei 1926, S. 11—48
- (8) Kreisschreiben des Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartementes vom 10. November 1879; Kreisschreibensammlung Bundesamt für Forstwesen
- (9) Bundesratsbeschluss vom 29. Januar 1891; Bundesblatt, 1891 I, S. 272
- (10) Instruktion für die Aufstellung von Betriebseinrichtungen in den Staats- und Gemeindewaldungen des Kts. Schaffhausen vom 13. Juli 1881
- (11) Instruktion für die Aufstellung und Revision von Wirtschaftsplänen über Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswälder des Kantons Zug vom 20. Februar 1888
- (12) Vollziehungsverordnung vom Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 13. März 1903
- (13) Kreisschreiben des Eidg. Departementes des Innern an die Regierungen sämtlicher Kantone vom 25. November 1910; Kreisschreibensammlung Bundesamt für Forstwesen
- (14) Knuchel, H.: Neue kantonale Wirtschaftsplaninstruktionen; Schweiz. Z. Forstwesen Nr. 4/1950, S. 161—166
- (15) Wegleitung zur Aufstellung kantonaler Forsteinrichtungs-Instruktionen für die öffentlichen Waldungen der Schweiz; Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, 1918

- (16) *Petitmermet, M.*: L'aménagement des forêts publiques en Suisse, Inspection des Forêts, Chasse et Pêche, 1925
- (17) Richtlinien für den Entwurf von kantonalen Instruktionen über Forsteinrichtung 1928; Bundesamt für Forstwesen
- (18) *Hess, E.*: Die Nachhaltigkeit im Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei; Schweiz. Z. Forstwesen Nr. 7, 8/1950, S. 317—332
- (19) Vollziehungsverordnung vom Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965
- (20) *Fankhauser, F.*: Die Organisation der eidg. Forstbehörde, Schweiz. Z. Forstwesen 1898, S. 200—205
- (21) *Bloetzer, G., Barandun, J.*: Die forstliche Bewirtschaftung im Kanton Graubünden; Bündner Wald, 2/1976, S. 42—52
- (22) *Wullschleger, E., Bernadzki, E., Mahrer, F.*: Planungsmethoden im Schweizer Wald; Bericht Nr. 143/1975, Eidg. Anstalt f. d. forstl. Versuchswesen
- (23) *Kurt, A.*: Die Forsteinrichtung in der Schweiz, Schweiz. Z. Forstwesen, Nr. 9, 10/ 1954, S. 520—533
- (24) *Wandeler, H.*: Aufgabe und Bedeutung integraler Forstinventuren aus der Sicht des Eidgenössischen Oberforstamtes; Schweiz. Z. Forstwesen Nr. 1/1977, S. 30—33
- (25) Bundesamt für Forstwesen: Schreiben an das thurgauische Kantonsforstamt bezüglich Instruktion für die Forsteinrichtung vom 16. Dezember 1977
- (26) Schweizerischer Bundesrat: Präsidialverfügung vom 7. September 1978 betr. Genehmigung der Einrichtungs-Instruktion des Kts. Glarus
- (27) *Bloetzer, G.*: Die Oberaufsicht über die Forstpolizei nach schweizerischem Bundesstaatsrecht, Verlag Schulthess, Zürich 1978
- (28) *Semadeni, A.*: Aktennotiz des Bundesamtes für Forstwesen betr. Begutachtung von neuen kantonalen Instruktionen über Forsteinrichtung vom 14. November 1977